



Benutzungs- ordnung für Tages- schließfächer

vgl. Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek Stuttgart vom 22.07.2007, §§ 8 und 9
und
Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Erhebung von
Bibliotheksgebühren vom 10.11.2006, §8, in der jeweils geltenden Fassung.

1. Die Universitätsbibliothek Stuttgart stellt ihren Nutzern die Tagesschließfächer ausschließlich zur Aufbewahrung von Garderobe und Taschen zur Verfügung.
2. Geld, Wertgegenstände, amtliche Ausweispapiere, der Studierendenausweis sowie Tiere und leicht verderbliche oder gefährliche Gegenstände und Stoffe dürfen nicht deponiert werden.
3. Die Tagesschließfächer sind mit einem Schlüssel und Geldschloss ausgestattet; sie dürfen nur mit gültigen Euro-Münzen benutzt werden.
4. Die Benutzung der Tagesschließfächer ist gebührenfrei. Die für die Benutzung einzuwerfenden Münzen werden beim Öffnen der Schranktür wieder freigegeben.
5. Die Benutzung der Tagesschließfächer ist auf die täglichen Gebäudeöffnungszeiten begrenzt. Es ist nicht gestattet, über Nacht den Schlüssel des jeweils genutzten Schrankes mitzunehmen.

Nach Schließung der Bibliothek können nicht geräumte Tagesschließfächer vom Hausdienst geöffnet werden; der Inhalt wird dann in Verwahrung genommen, die Pfandgebühr verfällt.

6. Der Schließfachschlüssel ist sorgfältig aufzubewahren.
Bei Verlust des Schlüssels sowie bei dessen Beschädigung, bei Beschädigung des Schlosses oder des Schrankes wird der Benutzer für die entstandenen Kosten haftbar gemacht.
7. Die Tagesschließfächer sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung und Beschmutzung zu bewahren.
8. Für den Verlust von Geld und Wertsachen haftet die Bibliothek nicht.

Stuttgart, den 23.10.2018

Dr. Helge Steenweg
Ltd. Bibliotheksdirektor